



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2018

Nr. 15

Rostock, 09.04.2018

Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen, Studienbewerber, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sowie der Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität Rostock vom 3. April 2018

Satzung
zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen, Studienbewerber,
aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten
sowie der Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität Rostock

vom 3. April 2018

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V; GVOBl. M-V 2011, S. 18) in der Fassung vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557), erlässt die Universität Rostock die folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern, aktuellen und ehemaligen Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten (§ 7 Absatz 1 Satz 1 LHG M-V), der Gasthörerinnen und Gasthörer (§ 22 Absatz 1 LHG M-V), der Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 22 Absatz 2 LHG M-V an Prüfungen teilnehmen, sowie der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 44 LHG M-V) an der Universität Rostock. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationsverfahren nach § 3a LHG M-V regelt die Ordnung zur Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre und Wissenschaftlicher Weiterbildung an der Universität Rostock (Qualitätsordnung der UR) vom 19. Mai 2016. Die Regelungen des Landesdatenschutz- und des Hochschulstatistikgesetzes bleiben unberührt.

§ 2
Zulassung

(1) Die Universität Rostock ist berechtigt, bei der Zulassung die in Anlage 1 genannten Daten von Studienbewerberinnen, Studienbewerbern und Studierenden für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

(2) Die Universität Rostock ist berechtigt, von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Zugangs- und Erweiterungsprüfungen sowie an Einstufungsprüfungen die in Anlage 2 genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 3
Immatrikulation und Rückmeldung

Bei Immatrikulation und Rückmeldung ist die Universität Rostock berechtigt, zusätzlich zu den in Anlage 1 genannten Daten die in Anlage 3 genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

Die Universität Rostock ist darüber hinaus berechtigt, im Zusammenhang mit der Immatrikulation die Informationen über positive und negative Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu erheben und zu verarbeiten.

§ 4
Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums

Die Universität Rostock ist berechtigt, bei Beurlaubung, Beendigung und Unterbrechung des Studiums neben den in Anlage 1 und Anlage 3 genannten Daten die in Anlage 4 genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 5 Gasthörer

Die Universität Rostock ist berechtigt, von Gasthörerinnen und Gasthörern die in Anlage 5 genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 6 Studienverlauf und Hochschulprüfungen

(1) Die Universität Rostock ist berechtigt, die Daten der Studierenden sowie der Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 22 Absatz 2 LHG M-V an Prüfungen teilnehmen, zu verarbeiten, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlich sind, um zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zugelassen zu werden. Darüber hinaus ist die Verarbeitung dieser Daten für Zwecke der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zulässig.

(2) Soweit für Zwecke der Prüfungsverwaltung ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem verwendet wird, ist die Universität Rostock berechtigt, die in Anlage 6 genannten Daten für Zwecke der Prüfungsverwaltung sowie für Zwecke der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu verwenden.

(3) Die Universität Rostock ist weiter berechtigt, die für die von den Betroffenen beantragte Nutzung der Universitätsbibliothek (UB) und des IT- und Medienzentrums (ITMZ) erforderlichen Daten gemäß § 4 Absatz 10 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Rostock bzw. § 4 Absatz 4 der Nutzungsordnung des IT- und Medienzentrums für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten. Im Falle der Nutzung einer multimedialen Lehr- bzw. Lernumgebung ist die Universität Rostock berechtigt, die für die Nutzeridentifikation und den Betrieb der Lehr- bzw. Lernumgebung erforderlichen Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 7 Verbindung zu ehemaligen Studierenden

(1) Die Universität Rostock ist berechtigt, die in Anlage 7 genannten Daten ehemaliger Studierender zum Zweck der Kontaktpflege und Information zu verarbeiten. Eine erste Kontaktaufnahme muss spätestens fünf Jahre nach der Exmatrikulation erfolgen.

(2) Die Universität Rostock ist darüber hinaus berechtigt, die in Anlage 7 genannten Daten ehemaliger Studierender für Zwecke der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu verarbeiten.

(3) Die bzw. der Betroffene kann der Verarbeitung oder Übermittlung ihrer/seiner Daten für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke schriftlich oder in Textform jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei der Exmatrikulation sowie bei jeder Kontaktaufnahme hinzuweisen. Im Falle des Widerspruchs werden die betroffenen Daten gelöscht bzw. der Zugriff auf die Daten für diesen Zweck künftig verhindert (Sperrung).

§ 8 Staatliche Prüfungsämter

Die Universität Rostock ist berechtigt, Daten Studierender an das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V, das staatliche Lehrerprüfungsamt M-V und das Landesjustizprüfungsamt M-V zu übermitteln, soweit diese zwingend zur Durchführung der Prüfungsverfahren nach den Vorschriften der jeweiligen Prüfungsordnungen erforderlich sind. Die Universität Rostock ist berechtigt, bei den staatlichen Prüfungsämtern die Matrikelnummer des Prüflings, das Ergebnis der staatlichen Prü-

fung, das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie das Datum der Zeugnisübergabe zu erheben und diese Daten zu verarbeiten.

§ 9 Studierendenschaft

Innerhalb der Universität Rostock dürfen gemäß § 3 Absatz 5 des Landesdatenschutzgesetzes M-V Daten der Studierenden an die Studierendenschaft und die Fachschaften der Universität Rostock übermittelt werden, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 24 LHG M-V erforderlich ist. Die Studierendenschaft und die Fachschaften dürfen diese Daten im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.

§ 10 Studienbescheinigung

Die Universität Rostock ist berechtigt, die in Anlage 8 genannten Daten in die Studienbescheinigung aufzunehmen.

§ 11 Studienausweise

(1) Die Universität Rostock gibt für jede Studierende/jeden Studierenden zum Nachweis ihrer/seiner Mitgliedschaft zur Universität Rostock einen Studienausweis aus. Die Gültigkeit des Studienausweises ist an die Dauer der Mitgliedschaft der/des Studierenden zur Universität Rostock gebunden. Der Studienausweis kann optisch lesbar folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
3. Lichtbild der Studienausweis-Inhaberin oder des Studienausweis-Inhabers
4. Matrikelnummer
5. Studiengang und Fachsemester
6. Gültigkeitsdauer oder Hinweis auf das jeweils geltende Semester
7. Wahlberechtigung für Fachbereich/wissenschaftliche Einrichtung
8. Semesterticket
9. Bibliotheksnummer.

(2) Der Studienausweis wird vom Studierendensekretariat der Universität Rostock ausgestellt. Meldet die Studienausweis-Inhaberin oder der Studienausweis-Inhaber den Verlust des Studienausweises, stellt die ausgebende Stelle sicher, dass dieser für die hochschulbezogene Nutzung gesperrt wird. Für das Erstellen des Studienausweises kann bei der Immatrikulation ein Lichtbild verlangt werden.

§ 12 Löschung und Archivierung der Daten

(1) Die für die Zulassung nach § 2 verarbeiteten Daten sind zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Immatrikulation oder andere in dieser Satzung genannte Zwecke benötigt werden.

(2) Folgende Daten der Studierenden und – soweit nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben – der Gast- und Zweithörerinnen/-hörer sind nach Ablauf von 50 Jahren seit der Exmatrikulation bzw. der anderweitigen Beendigung ihres jeweiligen Status zu löschen, sofern nicht das Universitätsarchiv ihre Archivierung veranlasst:

- Familienname, Vorname,
- Geschlecht,

- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Geburtsland,
- Staatsangehörigkeit,
- Heimatanschrift,
- E-Mail,
- Adresse,
- Telefonnummer,
- Fakultätszugehörigkeit,
- Studiengang,
- Studienfach,
- Fachrichtung,
- Matrikelnummer,
- Datum der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Universität,
- Datum und Grund der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums,
- abgelegte Prüfungen (Art, Fach, Datum und Abschluss).

Alle übrigen Daten, die im Zusammenhang mit der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Universität und der Durchführung des Studiums erhoben worden sind, sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation bzw. nach anderweitiger Beendigung des jeweiligen Status zu löschen. Heimatanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sind stets unverzüglich zu löschen, soweit und sobald der Betroffene einer Verwendung seiner Daten gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung widersprochen hat, die in § 7 Absatz 1 Satz 2 genannte Frist ungenutzt verstrichen oder eine in § 7 Absatz 2 Satz 1 genannte Information nicht erfolgt ist.

(3) Vor Löschung der Daten ist die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen nach § 7 Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 (GVBl. M-V S. 282) durch das Universitätsarchiv zu prüfen.

- (4) Im Falle der Ablehnung von Anträgen
- zur Zugangs-
 - und Erweiterungsprüfung,
 - zur Einstufungsprüfung,
 - zur künstlerischen Eignungsprüfung oder
 - zur Zulassung oder zur Immatrikulation

sind die im Zusammenhang mit der Antragstellung erhobenen Daten innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des ablehnenden Bescheids zu löschen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit dem Ablauf des Semesters oder des festgelegten Prüfungstermins, auf den sich die Bewerbung bezog.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Zugleich tritt die Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Doktorandinnen und Doktoranden an der Universität Rostock vom 29. April 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. März 2018.

Rostock, 3. April 2018

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 1

1. Name, frühere Namen, insb. Geburtsnamen
2. Vornamen
3. Akademischer Titel
4. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
5. Geschlecht
6. Meldeanschrift gemäß Personalausweis
7. Semesteranschrift
8. Mailanschrift, Telefonnummer
9. Staatsangehörigkeit
10. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort der Ausstellung, Noten und Punkte der Oberstufe)
11. Berufspraktische Tätigkeiten oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, Vorpraktikum, soweit diese Zulassungsvoraussetzungen sind
12. Ergebnis einer künstlerischen oder sportlichen Eignungsprüfung
13. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums nach Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung, Vorsemester an anderer Hochschule
14. Immatrikulationsdatum, Studiengang, Studienfach, Haupt-/Erst-/Zweitfach, Beifach, Fachbereich, Art und Form des Studiums, angestrebter Abschluss, Status
15. Anzahl Hochschulsemester und Fachsemester, Anzahl der Klinischen Semester, Praxis- und Urlaubssemester, sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule in der BRD
16. Art, Dauer eines Studiums im Ausland bzw. Art und Dauer eines Studiums in der DDR
17. Nachweis von Sprachzeugnissen bei ausländischen Studienbewerbern und für Masterstudiengänge
18. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen - Name der Hochschule, Form des Studiums, Studiengang, Abschluss, Datum und Ergebnis der Abschlussprüfung
19. Angaben über die Ableistung von Diensten sowie die Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen
20. Art und Zeitpunkt einer beruflichen Qualifikation
21. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit
22. Angaben zu besonderen sozialen und familiären Umständen, Schwerbehinderung u. ä., soweit diese vom Betroffenen freiwillig preisgegeben werden und zu studienorganisatorischen Zwecken (z. B. Nachteilsausgleich) verarbeitet werden
23. Ergebnis des Erststudiums, Gründe für ein Zweitstudium
24. bewerberbezogene Authentifizierungsmerkmale der Stiftung für Hochschulzulassungen und Uni-ASSIST
25. Bewerbungssemester, Ergebnisse Eignungstest
26. Ranglistenplätze der Bewerber
27. Lichtbild

Die Daten gemäß den Ziffern 19 bis 26 werden nur erhoben und verarbeitet, wenn

1. diese Daten gemäß den Rechtsvorschriften für ein Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind und
2. entsprechende Sonderanträge im Rahmen des Zulassungsverfahrens gestellt werden.

Anlage 2

1. Name, frühere Namen, insb. Geburtsnamen
2. Vornamen
3. Geburtsdatum, Geburtsort
4. Geschlecht
5. Meldeanschrift gemäß Personalausweis
6. Semesteranschrift
7. Mailanschrift, Telefonnummer
8. Staatsangehörigkeit
9. Hochschulzugangsberechtigung
10. Art der Schulbildung, Datum des Schulabschlusses
11. Art und Zeitpunkt einer beruflichen Qualifikation,
12. Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit
13. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen (nur bei Erweiterungsprüfungen)

Anlage 3

1. Art der Zulassung zum Studium, Matrikelnummer, Vorzulassung
2. Wahlrechtsoption
3. Hörerstatus
4. Krankenversicherungsstatus (Pflichtversicherung, Befreiung von der Pflichtversicherung) und Kennziffer des Versicherungsunternehmens, Krankenversicherungsnummer zum Zweck der Übermittlung der Information über Studienbeginn und Studienende an die jeweilige Krankenkasse
5. Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk und die Studierendenschaft der Universität Rostock, Rückmeldedatum
6. Datum und Ergebnis der Abschlussprüfung
7. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen
 - Abschluss des Studiums
 - Verlust des Prüfungsanspruches
 - Krankheiten, die die Gesundheit anderer Studierenden gefährden oder den Studienbetrieb ernsthaft beeinträchtigen können
 - Straftaten, die zur Versagung der Immatrikulation berechtigen
 - Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
 - Verbüßung einer Freiheitsstrafe
8. Anordnung einer Betreuung
9. Im Falle eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts Art und Dauer des studienbezogenen Auslandsaufenthaltes, Staat des Aufenthaltes und Art des Mobilitätsprogramms
10. Art der Promotion (z.B. in Kooperation mit Fachhochschule, ausländischer Hochschule, außeruniversitärer Forschungseinrichtung, mit der Wirtschaft oder einer sonstigen Einrichtung)
11. Promotionsfach
12. Promotionsbeginn (Zeitpunkt der Bestätigung über die Annahme als Doktorandin/Doktorand durch die Universität Rostock)
13. Ende der Promotion
14. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm
15. Beschäftigungsverhältnis an der Universität Rostock (ja/nein)
16. Art der Dissertation (Monographie/kumulative Dissertation)

Die Daten gemäß Ziffern 10-16 werden nur bei Personen erhoben und verarbeitet, die an der Universität Rostock promovieren (Doktorandinnen/Doktoranden gemäß § 44 LHG M-V).

Anlage 4

1. Grund und Dauer der Beurlaubung
2. Grund und Datum der Beendigung des Studiums, Exmatrikulation

Anlage 5

1. Name
2. Vornamen
3. Akademischer Titel
4. Geburtsdatum, Geburtsort
5. Geschlecht
6. Meldeanschrift gemäß Personalausweis
7. Mailanschrift, Telefonnummer
8. Studienfach, Lehrveranstaltungen
9. Gasthörergebühr (eingezahlt/nicht eingezahlt)

Anlage 6

1. Angaben zur Person
 - a. Name
 - b. Vorname
 - c. Matrikelnummer
 - d. Geburtsdatum und -ort
2. Angaben zur Prüfungsperiode
 - a. Semester
 - b. Hauptfach
 - c. Fachsemesterzahl
 - d. angestrebter Abschluss
 - e. Studiengangsnummer
 - f. Version der Prüfungsordnung
3. Angaben zur Prüfung
 - a. Prüfungsnummer und -bezeichnung
 - b. Status der Prüfung
 - c. Angabe zum Rücktritt
 - d. Note
 - e. Vorbehalt (erbrachte Vorleistungen)
 - f. Versuchsanzahl
 - g. Anerkennung
 - h. Vermerk
 - i. Freiversuch
 - j. Regelprüfungssemester
 - k. Semesterangaben zum abgelegten Prüfungszeitpunkt
 - l. Anzahl der Leistungspunkte
 - m. Prüfungsdatum
 - n. Bemerkungen

Anlage 7

1. Name, frühere Namen, insb. Geburtsnamen
2. Vornamen
3. Akademischer Titel
4. Geburtsdatum, Geburtsort
5. Geschlecht
6. Meldeanschrift gemäß Personalausweis
7. Mailanschrift
8. Unternehmen/Dienststelle
9. Studiengang
10. Abschlussart, Datum der Abschlussprüfung

Anlage 8

1. Name, frühere Namen, insb. Geburtsnamen
2. Vornamen
3. Akademischer Titel
4. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
5. Studiengang, Studienfach, Haupt-Erst-Zweifach, Beifach, angestrebter Abschluss, Status, Fachsemester, Hochschulsesemester
6. Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation
7. Matrikelnummer, Grund und Dauer der Beurlaubung, Grund der Exmatrikulation

Die Erhebung der Daten gemäß Ziffer 7 erfolgt zum Zweck der Information sozialer Leistungsträger (z. B. Rentenversicherungen, BAföG-Amt, Kindergeldkasse) in Erfüllung entsprechender gesetzlicher Auskunftsansprüche.